Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

per Einschreiben

[redacted]

REFERAT IIIa6
BEARBEITET VON Wolfgang Fischer

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-0
E-MAIL IIIa6@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 20. April 2015

AZ [redacted]

vorab per E-Mail:

[redacted]**@fragdenstaat.de**

Zugang zu amtlichen Informationen betreffend Materialien über Arbeitskampfmaßnahmen in Deutschland in den letzten Jahren
Ihre E-Mail vom 6. März 2015

Sehr [redacted]

über Ihren per E-Mail gestellten Antrag vom 6. März 2015 auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

B e s c h e i d :

Dem Antrag wird durch Erteilung der unter II. ausgeführten Auskünfte stattgegeben.

Gebühren und Auslagen werden gegebenenfalls durch gesonderten Bescheid erhoben.

Begründung:

I.

In Ihrer E-Mail vom 6. März 2015 erbaten Sie Informationen zu Arbeitskampfmaßnahmen in Deutschland in den letzten Jahren, insbesondere wissenschaftliche Ausarbeitungen, Gutachten, Stellungnahmen sowie Statistiken.

II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen, zu deren Verfügung das Bundesministerium für Arbeit und Soziales berechtigt ist. Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG.

Ihr Antrag ist zulässig und begründet. Die erbetenen Informationen werden gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Variante 1 und 3 IFG wie folgt erteilt:

1. Antragsgegenstand

Mit Ihrem Antrag bitten Sie um Übermittlung von Unterlagen und verschiedene Auskünfte zu Arbeitskampfmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren. Weitere spezifische Einschränkungen hinsichtlich Ihres Begehrens machen Sie nicht. Arbeitskampf ist ein Sammelbegriff aus dem kollektiven Arbeitsrecht und bezeichnet die Ausübung kollektiven Drucks durch Streiks und Aussperrungen von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberseite zur Regelung von Interessenkonflikten bei der Aushandlung von Löhnen und anderen Arbeitsbedingungen.

2. Auskunftserteilung

Die von Ihnen begehrten Informationen können wie folgt erteilt werden:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt keine eigenen Statistiken über die Anzahl, Häufigkeit oder Dauer von Arbeitskampfmaßnahmen. Eine Statistik über die Anzahl der von einem Streik betroffenen Betriebe ist auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit abzurufen:

https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201312/iiia6/streik/streik-d-0-xls.xls

Auf diese Statistik möchten wir Sie gerne in der Hoffnung verweisen, dass Ihnen die dort angebotenen Zahlen weiterhelfen können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann jedoch keine Garantie für die Richtigkeit der dort zur Verfügung gestellten Statistik übernehmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in den vergangenen Jahren keine wissenschaftlichen Ausarbeitungen zum Thema „Arbeitskampfmaßnahmen" verfasst, verfolgt jedoch aktuelle politische und rechtliche Diskussionen zu dieser Thematik. Allgemeine Stellungnahmen, Gutachten und Veröffentlichungen zum Thema „Arbeitskampfmaßnahmen" in Deutschland wurden in den zurückliegenden Jahren durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gleichsam nicht angefertigt.

Soweit Ihre Anfrage im Zusammenhang mit dem geplanten Tarifeinheitsgesetz steht, ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass interne Dokumente über die Erarbeitung eines Tarifeinheitsgesetzes nicht zur Verfügung gestellt werden können. § 4 Absatz Satz 1 IFG schützt vor der Herausgabe dieser Dokumente während eines laufenden Gesetzgebungsverfahren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.